

**Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Sierksrade
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde
Sierksrade für das Gebiet östlich der Straße Steenkamp, südlich des Gebäudes der
ehemaligen Diskothek Ziegelei Groß Weeden (Gemeinde Sierksrade, Flur 2, Flurstück
63) und nördlich der vorhandenen Wohnbebauung Steenkamp 14 / Postweg 1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksrade hat in ihrer Sitzung am 01.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Sierksrade für das Gebiet östlich der Straße Steenkamp, südlich des Gebäudes der ehemaligen Diskothek Ziegelei Groß Weeden (Gemeinde Sierksrade, Flur 2, Flurstück 63) und nördlich der vorhandenen Wohnbebauung Steenkamp 14 / Postweg 1 sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 (2) BauGB vom

15.02.2016 bis zum 14.03.2016

bei der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

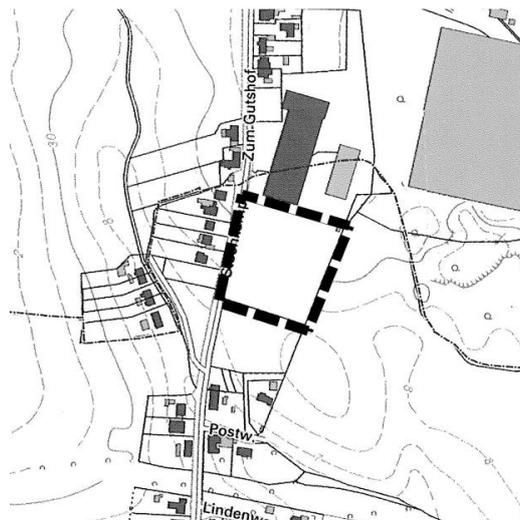
Gemäß § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte, und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lageplan:



Berkenthin, 02.02.2016

**Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher**